



Segelclub Altmünster

A-4813 Altmünster, Hauptstraße 5

CLUBHAUSORDNUNG

(Stand 23.04.2020)

1. Bestandteile der Clubhausanlage

Zur Clubhausanlage des Segelclub Altmünster (im Folgenden SCA) gehören:

- 1.1 Parkflächen um das Clubhaus
- 1.2 Müllinsel
- 1.3 Stiegenhaus (KG, EG, DG)
- 1.4 Sanitäranlagen, Umkleidekabinen, Duschräume (KG)
- 1.5 Garage von Anhängerschlepper (KG)
- 1.6 Clubterrasse (EG)

- 1.7 Clubraum und Clubbar (EG)

- 1.8 Werkstatt (KG)
- 1.9 Bootslagerhalle (KG)
- 1.10 Clubküche (EG)
- 1.11 Regattaleitungsraum (DG)
- 1.12 Protestkomiteeraum (DG)
- 1.13 Jugendlager mit Sanitäranlagen (DG)

2. Zweck der Clubhausanlage

- 2.1 Die Clubhausanlage dient der Ausübung und Förderung der segelsportlichen Tätigkeit und der Förderung der Clubkameradschaft.

3. Benützungsberechtigter Personenkreis

- 3.1 Die unter 1.1 bis 1.6 genannten allgemein zugänglichen Teile der Clubhausanlage stehen allen ständigen Mitgliedern und Mitgliedern auf Zeit im Sinne der SCA-Satzungen (im Folgenden Mitglieder) unter Beachtung dieser Clubhausordnung während der Clubhausbetriebszeit, das ist vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres, sowie bei Veranstaltungen außerhalb der Clubhausbetriebszeit (zB. Adventfeier) zur Verfügung.
- 3.2 Der unter 1.7 genannte Teil der Clubhausanlage steht allen Mitgliedern unter Beachtung dieser Clubhausordnung während der vom Vorstand des SCA festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung.
- 3.3 Die unter 1.8 bis 1.13 genannten Teile der Clubhausanlage stehen Mitgliedern unter Beachtung dieser Clubhausordnung nur bei segelsportlichen Veranstaltungen oder über gesonderte Bewilligung durch den Obmann, in dessen Unerreichbarkeit durch ein Mitglied des Vorstandes, zur Verfügung.
- 3.4 Bei segelsportlichen Veranstaltungen oder in Begleitung von Mitgliedern dürfen die Clubhausanlagen auch von Gästen benutzt werden.
- 3.5 Nur in Einzelfällen und über gesonderte Bewilligung durch den Vorstand dürfen Mitglieder Teile der Clubhausanlagen für private Veranstaltungen (zB. Geburtstagsfeier) benutzen.

- 3.6 Das Betreten und die Benützung der Clubhausanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der SCA haftet weder für Sach- und Personenschäden noch für eine bestimmte Beschaffenheit der Anlage und deren Einrichtungen.
- 3.7 Kinder dürfen die Clubhausanlage nur in Begleitung und unter Aufsicht von benützungsberechtigten Erwachsenen betreten. Letztere sind für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder verantwortlich.
- 3.8 Die Benützungsberechtigten haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Verunreinigungen und Beschädigungen können vom SCA auf Kosten des Verursachers behoben werden.

4 Benützungsordnung

- 4.1 Alle Benützungsberechtigten haben auf Ordnung und Sauberkeit in der Clubhausanlage zu achten.
- 4.2 Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist im Interesse der Nachbarschaft jede Lärmentwicklung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Clubterrasse und die Parkflächen.
- 4.3 Das Rauchen ist im Clubhaus, ausgenommen Clubterrasse, untersagt.
- 4.4 Hunde und sonstige (Haus-)tiere sind nur im Außenbereich und auf der Clubterrasse geduldet, soweit der Tierhalter dafür sorgt, dass das Tier keinerlei Belästigungen oder Verschmutzungen verursacht.
- 4.5 Beschädigungen oder Verunreinigungen der Clubhausanlage sind dem Obmann, in dessen Unerreichbarkeit einem anderen Vorstandsmitglied, zu melden.
- 4.6 Mitglieder haben ihr Leergebinde und ihren Müll außerhalb der Clubhausanlage zu entsorgen.
- 4.7 Zum Parken stehen die beim Clubhaus gekennzeichneten Parkplätze und die öffentlichen Parkplätze beim Friedhof zur Verfügung. Auf den Parkflächen um das Clubhaus dürfen nur Kraftfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen abgestellt werden. Kraftfahrzeuge dürfen auf den gekennzeichneten Parkflächen um das Clubhaus nur so abgestellt werden, dass die Zu- und Ausfahrt zum Clubhaus und zur Hafenanlage jederzeit gewährleistet ist. Die beiden östlich der Clubhausmauer gelegenen Parkplätze sind dem Clubhausbewirtschafter vorbehalten.
- 4.8 Speisen und Getränke dürfen nur an Benützungsberechtigte gemäß Punkt 3 verabreicht werden.
- 4.9 Das Betreten des Clubraumes samt Clubbar und der Clubterrasse in Badebekleidung oder nasser Segelbekleidung ist nicht gestattet.
- 4.10 Die im Kellergeschoss befindlichen Kästchen werden vorzugsweise an Jollensegler gegen Erlag eines Schlüsseleinsatzes vergeben. Diese Kästchen sind in trockenem Zustand und stets verschlossen zu halten.
- 4.11 Das Einlagern von Gegenständen in der Clubhausanlage ist nicht gestattet.

- 4.12 Der SCA übernimmt keine Haftung für in der Clubhausanlage abhanden gekommene Gegenstände. Vor allem in den Umkleidekabinen dürfen keine Wertgegenstände aufbewahrt werden.
- 4.13 Den Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes des SCA und des Clubhausbewirtschafters sowie allenfalls auf der Kundmachungstafel (Stiegenhaus DG) zur Kenntnis gebrachten Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 4.14 Clubhausschlüssel (Hafengatterschlüssel) und Kästchenschlüssel sind beim verantwortlichen Schlüsselverwalter gegen Erlag eines Schlüsseleinsatzes erhältlich. Der Clubhausschlüssel (Hafengatterschlüssel) sperrt EG-Haustüre, KG-Haustüre, Tor zum Anhängerschlepper, Tor zur Bootslagerhalle sowie die Gatter zur Clubhausterrasse und Hafenanlage.
Eine Weitergabe der Schlüssel an andere Personen ist nicht gestattet. Ein etwaiger Schlüsselverlust ist umgehend dem verantwortlichen Schlüsselverwalter zu melden. Die Clubhaustüren müssen ständig geschlossen werden. Ausnahmen hievon können bei Regatta- und sonstigen Veranstaltungen gemacht werden.

5 Clubhausverwaltung

- 5.1 In allen Angelegenheiten der Benützung der Clubhausanlage ist der Obmann, in dessen Unerreichbarkeit ein anderes Mitglied des Vorstandes, zuständig.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Alle Benützungsberechtigten werden gebeten, für die Aufrechterhaltung eines geordneten Clubhausbetriebes im Sinne dieser Bestimmungen Sorge zu tragen und das Clubeigentum als Gemeinschaftseigentum im Interesse des Segelsportes und der Clubkameradschaft pfleglich zu nutzen und zu erhalten.
- 6.2 Im Falle von Streitigkeiten oder Unklarheiten in Angelegenheiten dieser Clubhausordnung entscheidet der Vorstand des SCA.
- 6.3 Mehrmalige oder grobe Verstöße gegen Bestimmungen der Clubhausordnung können zum Entzug des Liegeplatzes, der Schlüssel und/oder der Mitgliedschaft führen.
- 6.4 Nach den SCA-Satzungen fällt die Erlassung dieser Clubhausordnung in die Zuständigkeit des Vorstandes. Die bestehende Clubhausordnung vom Mai 1988 wurde vom Vorstand des SCA außer Kraft gesetzt. Diese Clubhausordnung wurde vom Vorstand des SCA am 23.04..2020 beschlossen und tritt mit Verlautbarung derselben in Kraft. Es bleibt dem Vorstand des SCA vorbehalten, Bestimmungen dieser Clubhausordnung zu ergänzen oder abzuändern.

Für den Vorstand
des Segelclub Altmünster

Hermann Lobmayr eh

.....
(Obmann)

DI Josef Dornetshuber eh

.....
(Präsident)